

Keim hierokratischer Auslegung in sich trug —, hier gewissermaßen zur Minimalforderung wird³⁵⁾, wobei sich der Papst Gerichtsbarkeit über weltliche Dinge auch in anderen Fällen vorbehielt³⁶⁾. Was dagegen den Dekretalenapparat Innocenz' IV. betrifft, so hat Cantini gezeigt, daß der Papst darin in konservativer Art an der Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit festgehalten und nur in den von den Kanonisten immer wieder angeführten Grenzfällen die Jurisdiktion der Kirche auch über weltliche Angelegenheiten beansprucht hat; *plenitudo potestatis* wird, wie Ladner es ausdrückt³⁷⁾, hier nur im geistlichen Bereich unbeschränkt für den Papst gefordert, im weltlichen dagegen nur indirekt. Was den Anspruch des Papstes auf das Reichsvikariat betrifft, so ist Baethgen dagegen schon viel früher und unter ausschließlicher Berufung auf den Dekretalenapparat zum Ergebnis gekommen, daß nach Innocenz IV. das Kaisertum in einem Unterordnungsverhältnis zum Papsttum steht³⁸⁾.

³⁵⁾ Das scheint mir ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Beurteilung des Schreibens zu sein, der deutlich werden läßt, wieweit der Verfasser von *„Eger cui lenia“* über Innocenz III. hinausgeht; vgl. schon Rivière, *Le problème* S. 44, u. Ladner, *The Concepts* S. 71. Watt, *Papal Monarchy* S. 65, hat das übersehen und arbeitet die feinen, aber gewichtigen Unterschiede hier wie anderswo nicht heraus. Dasselbe gilt von Pacaut, *Le Moyen Age* 66, 100, wo er das *maxime* garnicht übersetzt und die Stellen zudem aus dem Zusammenhang reißt (S. 100 u. 103), so daß der Gedankengang von *„Eger cui lenia“* nicht deutlich wird. Für seine Arbeitsweise bezeichnend ist, daß er sich ebd. S. 97 auf eine Dekretale beruft (angebl. X 2. 27. 27; der Titel 27 endet mit c. 26), die es gar nicht gibt. Auch die anderen Stellen (Prüfung und Approbation des Kaisers, Absetzungsrecht, Papst als ordentlicher Richter aller Menschen) sind von Hageneder, Cantini u. a. wesentlich tiefgehender gedeutet worden. Vergrößernd auch Pacaut, *La théocratie* S. 161.

³⁶⁾ Über den Grundsatz Innocenz' III. bzgl. päpstlicher Eingriffe in die weltliche Jurisdiktion *casualiter certis causis inspectis* und *ratione peccati* vgl. Baethgen, *Mediaevalia* 1, 113 ff.; M. Maccarrone, *Chiesa e Stato nella dottrina di papa Innocenzo III* (Rom 1940) S. 118 ff.; H. Tillmann, *Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innocenz' III.*, DA. 9 (1952) 137 ff.; F. Kempf, *Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III.* (Miscellanea historiae pontificiae 19; Rom 1954) S. 258 ff., 263 ff.; Cantini S. 423 ff. Daß in diesem Grundsatz hierokratische Ansätze verborgen sind, betont H. Barion, *ZRG. Kan. Abt.* 46 (1960) 491 ff. Gegenüber der hierin etwas kursorischen Fassung X₁ haben die Redaktoren von X₂ und X₃ (s. u.) im Text noch den weiteren Fall päpstlicher Jurisdiktion in weltlichen Dingen berücksichtigt, nämlich dann, wenn ein weltlicher Richter nicht Recht sprechen will oder kann.

³⁷⁾ Ladner, *The Concepts* S. 73; auch Cantini S. 474.

³⁸⁾ Baethgen, *Mediaevalia* 1, 117 f. *„Eger cui lenia“* zieht er nur einmal beiläufig heran (S. 116 Anm. 119); im übrigen beruhen seine Darlegungen lediglich auf der sicheren Grundlage des Dekretalenapparats.